

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/52/94
6. Februar 1998

Generalversammlung

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 105

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/52/637)]

52/94. Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 31/133 von 16. Dezember 1976, mit der sie den Freiwilligen Fonds für die Frauendekade der Vereinten Nationen eingerichtet hat, sowie auf die Aktionsplattform für die Vierte Weltfrauenkonferenz¹, in der bekräftigt wurde, daß der Fonds den Auftrag hat, die Möglichkeiten und Chancen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zu verbessern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 39/125 vom 14. Dezember 1984, in der sie beschloß, den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau in eine eigenständige und getrennte, mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen in autonomem Verbund stehende Einheit umzuwandeln,

unter Hervorhebung des wichtigen Beitrags, den der Fonds nach wie vor leistet, indem er Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen technische Hilfe gewährt, die es ihnen

¹Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/28 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.

gestattet, Politiken und innovative Tätigkeiten zu konzipieren und zu unterstützen, die den Frauen unmittelbar zugute kommen und die sie zur Selbstbestimmung befähigen,

in Anbetracht der innovativen und experimentellen Tätigkeiten des Fonds, die darauf gerichtet sind, die Kapazität der staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen zu stärken, um den Frauen Zugang zu Mitteln im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und die volle Teilhabe auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses zu ermöglichen,

davon Kenntnis nehmend, wie wichtig die Arbeit des Beratungsausschusses des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau ist, was die Ausrichtung der mit dem Auftrag des Fonds zusammenhängenden Politiken und Programme betrifft,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau²;
2. *weist nachdrücklich* auf die wichtige Arbeit *hin*, die der Fonds im Hinblick auf die Machtgleichstellung der Frau und die Gleichberechtigung der Geschlechter im Rahmen der Umsetzung der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz leistet, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Strategie und dem Tätigkeitsplan, die vor kurzem beschlossen wurden;
3. *bekräftigt* die Rolle eines Katalysators, die der Fonds beim weiteren Ausbau und bei der Stärkung der Machtgleichstellung der Frau spielt, indem er im Einklang mit seinem Mandat die Einbeziehung des Faktors Geschlecht in alle Entwicklungsprogramme fördert;
4. *unterstreicht* die Aufgabe, die dem Fonds als einem Entwicklungsfonds bei der Unterstützung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Frau in den Entwicklungsländern zufällt;
5. *nimmt Kenntnis* von der Absicht des Fonds, seine Tätigkeit auch weiterhin schwerpunktmäßig auf die Unterstützung der Machtgleichstellung der Frau und der Gleichberechtigung der Geschlechter auszurichten;
6. *ermutigt* den Fonds, auch weiterhin dazu beizutragen, daß der Faktor Geschlecht durchgängig bei allen Entwicklungsanstrengungen der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft berücksichtigt wird;
7. *ermutigt* den Fonds *außerdem*, über das System der residierenden Koordinatoren seine Tätigkeit im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen auf einzelstaatlicher Ebene zu verstärken, indem er sich schwerpunktmäßig auf strategische Maßnahmen konzentriert und auf seinen komparativen Vorteilen aufbaut, damit insbesondere im Hinblick auf die politische und wirtschaftliche Machtgleichstellung der Frau ein Systemwandel herbeigeführt wird;

²A/52/300, Anhang.

8. *unterstützt* die Rolle, die der Fonds bei der Stärkung der wirtschaftlichen Kapazität der Frau spielt, indem er Frauen ermutigt, zu einem wichtigen wirtschaftlichen Faktor bei der Bekämpfung der Feminisierung der Armut zu werden, und indem er die Führungskapazität und politische Machtgleichstellung der Frau stärkt, damit sie stärker an den Entscheidungsprozessen teilhaben kann;

9. *anerkennt* die wichtige Rolle, die der Fonds spielt, wenn es darum geht, die Wahrnehmung der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte der Frau zu fördern und ihr so die volle Teilhabe an der Gesellschaft zu erleichtern;

10. *begrüßt es*, daß der Treuhandfonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen seine Tätigkeit aufgenommen hat, und ersucht den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, Informationen über die besten Verfahrensweisen und die im Rahmen dieser Initiative finanzierten strategischen Maßnahmen zu verbreiten, was dazu beitragen sollte, daß die Gewalt gegen Frauen, die ein Entwicklungshindernis darstellt, beseitigt wird;

11. *ermutigt* den Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, zur Erfüllung seines Mandats auch weiterhin in umfassender Weise aus allen verfügbaren Quellen, einschließlich des Privatsektors, Mittel für seine Tätigkeiten zu mobilisieren, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Beiträge an den Fonds zu entrichten und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Beiträge zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung gemäß Resolution 39/125 einen Bericht über die Tätigkeit des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau vorzulegen.

*70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997*